

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen

Vom 3. Juli 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 3. Juli 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, und aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Tabellen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden, sowie aus einer Anlage zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und E-Klausuren.

Anlagen zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) sowie i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(3) Der gemäß § 8 des zentralen Teils der vorliegenden fachspezifischen Prüfungsordnung absolvierte Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Bachelorstudiengang „BiPEb“ wird gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 AT BPO studiert.
- (2) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education)“ vom 14. Februar 2019 (Brem.ABl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
 - a) drei Studienfächer, davon werden
 - zwei große Studienfächer im Umfang von jeweils 51 CP und
 - ein kleines Studienfach im Umfang von 24 CP absolviert.In der Regel werden in einem großen Studienfach 39 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik und in einem kleinen Studienfach 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik absolviert. Eine Ausnahme stellt das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ dar.
 - b) den Bereich „Erziehungswissenschaft“ (gemäß des BrLehrAusbG § 4 Absatz 5) im Umfang von 42 CP mit:
 - Erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 33 CP (inkl. eines praktischen Anteils von 6 CP).
 - Schlüsselqualifikationen (inklusive Umgang mit Heterogenität) im Umfang von 9 CP. Den Studierenden stehen hiervon 3 CP Schlüsselqualifikationen zur freien Wahl, wobei die Fächer hierzu Empfehlungen aussprechen können.
 - c) Das Fach Inklusive Pädagogik kann nur als großes Fach im Umfang von 51 CP absolviert werden.
 - d) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Der § 6 des zentralen Teils der vorliegenden Ordnung sowie der § 6 der jeweiligen Anlage regeln Näheres.
- (4) Der Bachelorstudiengang „BiPEb“ kann mit dem Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ studiert werden. Die festgelegte Fächerkombination für den Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ sowie weitere Vorgaben zu diesem Schwerpunkt sind § 8 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (5) Die Anlagen dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“ stellen in ihren jeweiligen Anhängen den empfohlenen Studienverlauf des Studienfachs sowie des Bereichs Erziehungswissenschaft dar und regeln die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt jeweils unter § 2, in welcher Sprache Module durchgeführt werden.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt jeweils unter § 2, ob weitere Lehrveranstaltungsformen vorgesehen sind.

(10) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 kann gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO vorsehen, dass im Wahlbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.

(11) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- Ein Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP, welches in die Erziehungswissenschaften eingebunden ist.
- Praxisorientierte Elemente (POE) in den beiden großen Fächern im Umfang von jeweils 3 CP. Die POE sind in Module integriert.

Näheres regelt die Ordnung für „Schulpraktische Studien“.

(12) Weitere fachspezifische Anforderungen regelt die Anlage 1 des jeweiligen Studienfachs bzw. die Anlage 2 des Bereichs Erziehungswissenschaft.

§ 3

Prüfungen

(1) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt unter § 3, ob Prüfungen in weiteren als den in § 8 ff. AT BPO aufgeführten Formen durchgeführt werden.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt unter § 3, ob für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO angewendet wird.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Es bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer in den in § 6 Absatz 1 genannten Fällen.

§ 6

Modul Bachelorarbeit (ggf. inkl. Kolloquium)

- (1) Für die Bachelorarbeit (ggf. inkl. Kolloquium) werden 12 CP vergeben. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann eine Mindestanzahl an CP bzw. der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 jeweils in § 6.
- (2) Die Bachelorarbeit in der Lehramtsoption kann in einem der beiden großen Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden. Die Regelungen für die Bachelorarbeit im elementarpädagogischen Schwerpunkt sind in § 8 dargelegt.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 regeln jeweils in § 6 die Bearbeitungszeit sowie die maximal mögliche Verlängerungszeit der Bachelorarbeit.
- (4) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regeln die Anlagen 1 und 2 jeweils in § 6 ggf. unter Angabe der maximal zulässigen Gruppengröße.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Abweichende Regelungen können in den Anlagen 1 und 2 jeweils in § 6 festgelegt werden.
- (6) Die Anlagen 1 und 2 regeln jeweils in § 6, ob im Rahmen der 12 CP ein Kolloquium zur Bachelorarbeit stattfindet. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die genannten Anlagen regeln zudem jeweils, mit welcher Gewichtung Bachelorarbeit und Kolloquium in die gemeinsame Note einfließen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den für die Studienfächer und den Bereich Erziehungswissenschaft gebildeten Fachnoten, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Die Bildung der Fachnoten wird jeweils in den Anlagen 1 (für die Fächer) und 2 (für den Bereich Erziehungswissenschaft) geregelt. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

- (1) Der Studiengang kann mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden, der insgesamt mindestens 60 CP umfasst. In jedem der gewählten Fächer sowie im Bereich Erziehungswissenschaft sind dann elementarpädagogische Anteile zu belegen.
- (2) Voraussetzung zur Belegung des Schwerpunkts Elementarpädagogik sind die folgenden Fächerkombinationen:
 - a) Deutsch (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Elementarmathematik (kleines Fach) oder

- b) Elementarmathematik (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Deutsch (kleines Fach)
- c) Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (großes Fach) Deutsch (als großes oder kleines Fach) und Elementarmathematik (als großes oder kleines Fach).

(3) Die Bachelorarbeit muss einen Bezug zur Elementarpädagogik aufweisen. Die Bachelorarbeit kann im Schwerpunkt Elementarpädagogik in allen großen Fächern und im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

(4) Sind alle Module des Schwerpunkts Elementarpädagogik bzw. Module mit elementarpädagogischem Anteil mit Erfolg bestanden, wird im Zeugnis der Schwerpunkt Elementarpädagogik ausgewiesen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „BiPEb“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen, stehen die Angebote des Studienfachs Kunst (großes Fach) im elementarpädagogischen Schwerpunkt frühestens ab Wintersemester 2020/21 und vorbehaltlich der erforderlichen Stellenbesetzung zur Verfügung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln gemäß der entsprechenden Regelungen in den Anlagen 1 (zu den Studienfächern) und 2 (zum Bereich Erziehungswissenschaft) in die vorliegende Ordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben und nicht gemäß Absatz 3 in die vorliegende Ordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“ wechseln, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 inklusive Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Studierende, die bis zum 30. September 2023 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

- 1.1 Deutsch
- 1.2 Elementarmathematik
- 1.3 Inklusive Pädagogik
- 1.4 Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)

- 1.5 English-Speaking Cultures/Englisch
- 1.6 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.7 Religionspädagogik
- 1.8 Musikpädagogik

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, von Prüfungen als „E-Klausur“ und als „schriftliche Reflexion“

Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 15. Mai 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, es können im Wahlpflichtbereich auch Angebote in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Schriftliche Arbeiten sind als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

- d) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i.d.R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- e) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- f) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- g) Empirische Studie als besondere Form der Hausarbeit, die eine schul- oder unterrichtsbezogene Fragestellung oder Hypothese empirisch untersucht.
- h) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Dokumentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, außer denen, die in § 6 Absatz 1 für das Modul Bachelorarbeit genannt werden. Es wird jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module dringend empfohlen, Studierende sollten sich dementsprechend im Studienfach informieren.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Studienfach. In diesen 27 CP sind die fachdidaktischen Module enthalten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt und eingereicht. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit entstanden sind, sind entsprechend auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP können als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 des zentralen Teils der fachspezifischen Prüfungsordnung) anerkannt werden.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(8) Erstprüferin oder Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen und Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang oder im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Germanistik/ Deutsch“ lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen und Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, oder fachlich qualifizierte, nicht promovierte Mitglieder der Universität Bremen, die regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehren, als Prüferinnen und Prüfer zulassen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Im Schwerpunkt Elementarpädagogik kann das Studienfach Deutsch als großes oder kleines Fach absolviert werden.

(2) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im großen Fach Deutsch das Modul FDD2 in der Variante E verpflichtend zu absolvieren. Dies gilt auch für das Modul Bachelorarbeit, falls die Bachelorarbeit im Studienfach Deutsch angefertigt wird. Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik muss die Bachelorarbeit einen elementarpädagogischen Bezug beinhalten. Im kleinen Fach Deutsch ist das Modul FDD2k in der Variante E verpflichtend zu absolvieren.

(3) In den Modulen GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 werden jeweils Veranstaltungen ausgewiesen, die (auch) auf den Schwerpunkt Elementarbereich bezogen sind.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.1 „Deutsch“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.1.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“

- 1.1.1.a: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ als großes Fach
- 1.1.1.b: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ als kleines Fach

Anhang 1.1.2: Ergänzende Angaben für alle Module des Studienfachs „Deutsch“

- 1.1.2.1: „Deutsch“ als großes Fach
- 1.1.2.2: „Deutsch“ als kleines Fach
- 1.1.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Deutsch“

Anhang 1.1.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“ als großes Fach, im Gesamtumfang 51 CP inkl. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (3 CP Fachwissenschaft integriert in FDD1)

Deutsch, Großes Fach				∑ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	GR1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 6 CP	FDD1 Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule), 6 CP (3 CP Fachwissenschaft + 3 CP Fachdidaktik)	18 CP
	2. Sem.	GR2 Sprachreflexionen, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	GR3 Kinder- und Jugendliteratur und -medien, 9 CP		18 CP
	4. Sem.	GR4 Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache), 9 CP (3 CP im 4. Sem., 6 CP im 5. Sem.)	FDD2 Anfangsunterricht Sprache und Literatur (inkl. Praxisorientierte Elemente), oder FDD2E Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik, 9 CP (3 CP im 5. Sem., 6 CP im 4. Sem.)	
3. Jahr	5. Sem.			15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	GR5 Vertiefung Literatur (professionsbezogen), 6 CP	ggf. Modul Bachelorarbeit bzw. Modul Bachelorarbeit E, 12 CP	

Sem. = Semester, CP = Credit Points

1.1.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“ als kleines Fach im Gesamtumfang 24 CP, inkl. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Deutsch, Kleines Fach				∑ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	GR1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 1. Teil (Sprachwissenschaft), 3 CP	FDD1 Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule), 6 CP (3 CP Fachwissenschaft + 3 CP Fachdidaktik)	9 CP
	2. Sem.			
2. Jahr	3. Sem.	GR1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 2. Teil (Literaturwissenschaft), 3 CP		9 CP
	4. Sem.		FDD2k E Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik, 6 CP	
3. Jahr	5. Sem.	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden: Wintersemester: GR3k Kinder- und Jugend-Literatur und -medien, 6 CP, oder GR4k Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache), 6 CP		6 CP
	6. Sem.	Sommersemester: GR2 Sprachreflexionen, 6 CP, oder GR5 Vertiefung Literatur (professionsbezogen), 6 CP		

Sem. = Semester, CP = Credit Points

Anhang 1.1.2: Ergänzende Angaben des Studienfachs „Deutsch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.1.2.1: „Deutsch“ als großes Fach

1.1.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 36 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	C P	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	Academic Basics (for Teaching German in Primary Schools)	P	6	TP	Einführung deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	P	6	TP	Einführung Phonologie/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	Children's and Young Adult Literature and Media	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
GR4	Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache)	German as Second Language (with Contrast Language)	P	9	TP	Kontrastsprache, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Deutsch als Zweitsprache, 6 CP	PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

1.1.2.1.c: Fachdidaktik (Teaching German), großes Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule)	Foundations for Teaching German in Primary School Education	P	6	TP	Spracherwerb, 2 CP,	PL: 1 SL: 0
						Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
FDD2	Anfangsunterricht Sprache und Literatur (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Teaching Language and Literature in Primary School Education	WP	9	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Praxisvertiefung (POE), 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.2: „Deutsch“ als kleines Fach

1.1.2.2.a: Pflichtmodul (Compulsory Module), kleines Fach, 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	Academic Basics (for Teaching German in Primary Schools)	P	6	TP	Einführung deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

1.1.2.2.b: Wahlpflichtmodul (Compulsory Elective Modules), kleines Fach, 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführung Phonologie/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	German as Second Language	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.2.c: Fachdidaktik (Teaching German), kleines Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule),	Foundations for Teaching German in Primary School Education	P	6	TP	Spracherwerb, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
FDD2k	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	Teaching Language and Literature in Primary School Education	P	6	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Deutsch“

Darüber hinaus sind elementarpädagogische Lehrangebote in die Module GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 integriert.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Module des großen Fachs im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
FDD2E	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementar- pädagogik	Teaching Language and Literature in Primary and Pre-School Education	P (im Schwer- punkt)	9	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Praxisvertiefung (POE), 3 CP	PL: 0 SL: 1
	Modul Bachelorarbeit E (Elementar- pädagogik)	Module Bachelor Thesis E	P (im Schwer- punkt)	12	MP		PL: 1 SL: 0
Modul(e) des kleinen Fachs im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
FDD2k E (kleines Fach)	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementar- pädagogik	Teaching Language and Literature in Primary and Pre- School Education	P (im Schwer- punkt)	6	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 24. April 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module im Wahlpflichtbereich können Lehrangebote in deutscher oder ergänzend auch in englischer Sprache enthalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Gestaltung einer Seminarsitzung: Die Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst die didaktische Aufbereitung eines Themas für die anderen Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung vorgesehen sein.
- Praxisstudie: Die Praxisstudie umfasst die Planung und Durchführung eines Lernangebots für Schülerinnen und Schüler sowie die Präsentation der Ergebnisse im Seminar (incl. einer schriftlichen Kurzfassung).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen von § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Elementarmathematik“ ist der Erwerb von mindestens 33 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Im Schwerpunkt Elementarpädagogik kann das Studienfach Elementarmathematik als großes oder kleines Fach absolviert werden.

(2) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach die Module MDG2-E und ELDG-E verpflichtend, sowie MDG-A-E, falls die Bachelorarbeit im Fach Elementarmathematik geschrieben wird. Wird Elementarmathematik als kleines Fach gewählt, muss das Modul MDG3-E belegt werden.

(3) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik muss die Bachelorarbeit einen elementarpädagogischen Bezug beinhalten.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.2 „Elementarmathematik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.2.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“

1.2.1.a: „Elementarmathematik“ als großes Fach

1.2.1.b: „Elementarmathematik“ als kleines Fach

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs
„Elementarmathematik“

1.2.2.1: „Elementarmathematik“ als großes Fach

1.2.2.2: „Elementarmathematik“ als kleines Fach

1.2.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen
Schwerpunkts im Studienfach „Elementarmathematik“

Anhang 1.2.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.2.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Elementarmathematik“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach					Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	EM1 Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 1, 6 CP			18 CP
	2. Sem.	EM2 Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 2, 9 CP	MDG1 Fachdidaktische Grundlagen, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	EL Elementarmathematik und Lernen, 6 CP			
	4. Sem.	EM3 Stochastisches Denken, 6 CP	MDG2 Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (inkl. Praxisorientierte Elemente) (alt. MDG2-E), 6 CP		
3. Jahr	5. Sem.	EM4 Mathematisches Modellieren, 9 CP			
	6. Sem.	ELDG Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen (alt. ELDG-E), 3 CP		Ggf. Modul Bachelorarbeit EM-A oder MDG-A (alt. MDG-A-E), ggf. 12 CP	

Sem.: Semester, CP: Credit Points

1.2.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Elementarmathematik“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach					Σ 24CP
1. Jahr	1. Sem.	EMDG1 Mathematisches Denken und Lernen 1, 9 CP			9 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.				9 CP
	4. Sem.	EMDG2 Mathematisches Denken und Lernen 2, 12 CP			
3. Jahr	5. Sem.				6 CP
	6. Sem.		MDG3 Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II (alt. MDG3-E), 3 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Elementarmathematik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.2.2.1: „Elementarmathematik“ als großes Fach

1.2.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EM-A	Modul Bachelorarbeit (Fachwissenschaft)	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0
MDG-A	Modul Bachelorarbeit (Fachdidaktik)	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.2.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EM1	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 1	Mathematical Reasoning in Arithmetic and Geometry 1	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM2	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 2	Mathematical Reasoning in Arithmetic and Geometry 2	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
EM3	Stochastisches Denken	Stochastical Reasoning	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM4	Mathematisches Modellieren	Mathematical Modelling	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
EL	Elementarmathematik und Lernen	Elementary Mathematics and Learning	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
ELDG	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen	Selected Topics in Elementary Mathematics and Learning	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.2.2.1.c: Fachdidaktik (Teaching Mathematics), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MDG1	Fachdidaktische Grundlagen	Introduction to Didactics of Mathematics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
MDG2	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Selected Topics in Mathematics Education 1 (incl. Practical Elements)	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.2.2.2: „Elementarmathematik“ als kleines Fach

Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (Compulsory Modules incl. Teaching Mathematics), kleines Fach, 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EMDG1	Mathematisches Denken und Lernen 1	Mathematical Reasoning and Teaching 1	P	9	TP	Fachwissenschaftlicher Teil, 6 CP	PL: 1 SL: 1
						Fachdidaktischer Teil, 3 CP	PL: 1 SL: 0
EMDG2	Mathematisches Denken und Lernen 2	Mathematical Reasoning and Teaching 2	P	12	TP	Fachwissenschaftlicher Teil, 9 CP	PL: 1 SL: 1
						Fachdidaktischer Teil, 3 CP	PL: 1 SL: 0
MDG3	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II	Selected Topics in Mathematics Education 2	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.2.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Elementarmathematik“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Großes Fach: Module im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
ELDGE	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen (Schwerpunkt Elementarbereich)	Selected Topics in Elementary Mathematics and Learning (Focus Early Childhood Education)	P (im Schwerpunkt)	3	MP		PL: 0 SL: 1
MDG2-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (Schwerpunkt Elementarbereich und inkl. Praxisorientierte Elemente)	Selected Topics in Mathematics Education 1 (Elementary Level and Including Practical Elements)	P (im Schwerpunkt)	6	MP		PL: 1 SL: 0
MDG-A-E	Modul Bachelorarbeit (Schwerpunkt Elementarbereich)	Bachelor Certifying Module (Elementary Level)	P (im Schwerpunkt)	12	MP		PL: 1 SL: 0
Kleines Fach: Modul im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
MDG3-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II (Schwerpunkt Elementarbereich)	Selected Topics in Mathematics education 2 (Elementary Level)	P (im Schwerpunkt)	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der Fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Inklusive Pädagogik kann ausschließlich im Umfang eines großen Faches (51 CP) studiert werden.

(2) Das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte im Umfang von 33 CP;
- Wahlpflichtmodule „Vertiefung sonderpädagogische Förderschwerpunkte“ im Umfang von 18 CP; es sind zwei Module mit jeweils 9 CP aus den vier angebotenen Förderschwerpunkten zu absolvieren. Die Förderschwerpunkte Emotional-soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Lernen und Sprache stehen zur Auswahl. Die im Bachelorstudium gewählten Förderschwerpunkte sind im Masterstudium fortzusetzen.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein weiterer, und damit ein dritter Förderschwerpunkt gewählt und absolviert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Anwahl des jeweiligen Moduls zu stellen, spätestens jedoch vor der Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des zusätzlich gewählten Förderschwerpunkts. Im Antrag ist darzustellen, welche der absolvierten Förderschwerpunkte im Master of Education regulär fortgesetzt werden sollen. Der Schwerpunkt, der nicht im Master of Education fortgesetzt werden soll, wird gemäß § 25 Absatz 2 AT BPO in den Zeugnisunterlagen zusätzlich ausgewiesen.

(4) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder auch ergänzend in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(6) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit umfasst 12 CP. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ ist der Erwerb von mindestens 18 CP. Die folgenden Module müssen für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit erfolgreich bestanden sein:

- „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“,
- „Bezugswissenschaftliche Grundlagen“.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu zwei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.3 „Inklusive Pädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag bis zum 15. November 2019 in die vorliegende Ordnung wechseln. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen und keinen Antrag gemäß Absatz 2 gestellt haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Anlage 1.3 für das Fach „Inklusive Pädagogik“ im Bachelorstudiengang „BiPEb“ vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 28. Juni 2017. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2023 beenden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.3.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

Anhang 1.3.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1.3.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach (51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte (33 CP)	Wahlpflichtmodule Vertiefung sonderpädagogische Förderschwerpunkte (18 CP)	Bachelorarbeit (12 CP)	∑ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	IP-GS-1 Grundlagen Inklusiver Pädagogik, 9 CP			18 CP
	2. Sem.	IP-GS-2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen, 9 CP	Module der Förderschwerpunkte (insgesamt sind 18 CP zu absolvieren, siehe Tabelle 1.3.2.c)		
2. Jahr	3. Sem.	IP-GS-4 Grundlagen Inklusiver Didaktik und Praxisorientierte Elemente, 9 CP			18 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.				15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	IP-GS-5 Gesellschaftliche und institutionelle Barrieren und Teilhabe, 6 CP		Ggf. IP-GS-6 Modul Bachelorarbeit, 12 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.3.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach (51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.3.2.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-6	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

1.3.2.b: Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte (Compulsory Modules With Cross-Disciplinary Contents of Special Educational Needs), 33 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-1	Grundlagen Inklusiver Pädagogik	Introduction to Inclusive Education	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GS-2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Basics in Reference Sciences	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
IP-GS-4	Grundlagen Inklusiver Didaktik und Praxisorientierte Elemente	Basics of Inclusive Didactics and Practical Elements	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GS-5	Gesellschaftliche und institutionelle Barrieren und Teilhabe	Social and Institutional Barriers and Participation	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.3.2.c: Wahlpflichtmodule Vertiefung sonderpädagogische Fachrichtungen Förderschwerpunkte (Compulsory Electives Modules, Special Educational Needs – Specialization), 18 CP

Es sind zwei der Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die absolvierten Förderschwerpunkte sind im Master fortzusetzen.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-3A	Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung	Area of Special Educational Needs: Social-emotional Development	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	
IP-GS-3B	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Area of Special Educational Needs: Cognitive Impairment	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	
IP-GS-3C	Förderschwerpunkt Lernen	Area of Special Educational Needs: Learning Difficulties	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	
IP-GS-3D	Förderschwerpunkt Sprache	Area of Special Educational Needs: Speech and Language	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019, berichtet

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(2) Das große Fach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (Kurztitel: „ISSU“) umfasst 51 CP, davon sind 39 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik. Anhang 1.4.1.a weist eine differenziertere Unterteilung aus.

(3) Das kleine Fach „ISSU“ umfasst 24 CP, davon sind 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik. Anhang 1.4.1.b weist eine differenziertere Unterteilung aus.

(4) Im Studienfach „ISSU“ ist ein sozial- und naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich integriert, den die Studierenden des großen und kleinen Studienfaches nach den in den folgenden Absätzen dargestellten Regeln absolvieren müssen.

(5) Im großen Studienfach „ISSU“ ist ein sozial- oder naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 CP zu absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Mit der ersten Wahl eines Moduls aus dem sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist eine Festlegung auf entweder den sozial- oder den naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich verbunden. Die 24 CP sind vollständig im gewählten Wahlpflichtbereich zu erbringen. Innerhalb des sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist die gewählte Fachdisziplin zu vertiefen. Innerhalb des naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist eine der gewählten Fachdisziplinen zu vertiefen.
- b) Der gewählte sozial- oder naturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich ist im jeweiligen Masterstudium fortzuführen.
- c) Ein Wechsel des gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(6) Im kleinen Studienfach „ISSU“ ist ein sozial- oder naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP zu absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen sind folgende Vorgaben zu beachten:

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

- a) Mit der ersten Wahl eines Moduls aus dem sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist eine Festlegung auf entweder den sozial- oder den naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich erfolgt. Die 9 CP sind vollständig im gewählten Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- b) Der gewählte sozial- oder naturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich ist im jeweiligen Masterstudium fortzuführen.
- c) Ein Wechsel des gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module bzw. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder auch ergänzend in englischer Sprache durchgeführt werden.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „ISSU“ ist der Erwerb von mindestens 27 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:

- ISSU B1 bzw. ISSU B1-E,
- ISSU B2 und
- ein Modul aus dem gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik kann „ISSU“ nur als großes Fach gewählt werden.

(2) Die Module ISSU B1-E und ISSU B3-E sind verpflichtend zu absolvieren.

(3) Im Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ muss die Bachelorarbeit einen elementarpädagogischen Bezug beinhalten.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.4 „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Studienfach „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Die Absätze des § 9 der Ordnung zur Änderung der Regelungen für das Fach „ISSU“ vom 20. Juni 2018 zur fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ bleiben hiervon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.4.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „ISSU“

1.4.1.a: Studienverlaufspläne für das Studienfach „ISSU“ als großes Fach

1.4.1.b: Studienverlaufspläne für das Studienfach „ISSU“ als kleines Fach

Anhang 1.4.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.4.2.1: Bachelorarbeit

1.4.2.2: Module der Fachwissenschaft/Fachdidaktik im großen/kleinen Fach „ISSU“

1.4.2.3: Fachwissenschaft, Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich

1.4.2.4: Fachwissenschaft, Naturwissenschaftliche (NaWi) Wahlpflichtbereiche

1.4.2.5: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts Im Studienfach „ISSU“

Anhang 1.4.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.4.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als großes Fach (51 CP)

Im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ unterteilt sich das große Fach „ISSU“ in 39 CP Fachwissenschaft (24 CP Fachwissenschaft + 15 CP interdisziplinäre Fachwissenschaft) zzgl. 12 CP (integrierte) Fachdidaktik.

		Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (27 CP) (mit den Alternativmodulen für den elementarpädagogischen Schwerpunkt)	Wahlpflichtmodule (24 CP)		Ggf. Bachelorarbeit (12 CP)	Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
			Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich	Naturwissenschaftlicher (NaWi) Wahlpflichtbereich		
1. Jahr	1. Sem.	ISSU B1: Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts, 9 CP, <i>oder</i> ISSU B1-E: Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts (im Schwerpunkt Elementarpädagogik), 9 CP				18 CP
	2. Sem.	ISSU B2: Fachwissenschaftliche Perspektiven, 9 CP				
2. Jahr	3. Sem.		ISSU SoWi Einf: Einführung in die Sozialwissenschaften, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP		18 CP
	4. Sem.		Wahlpflichtbereich SoWi I, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP		
3. Jahr	5. Sem.	ISSU B3: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (POE), 9 CP, <i>oder</i> ISSU B3-E: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (inkl. Praxisorientierte Elemente) (im Schwerpunkt Elementarpädagogik), 9 CP	Wahlpflichtbereich SoWi II – Vertiefung, 6 CP	Wahlpflichtbereich NaWi II – Vertiefung, 6 CP		15 CP
	6. Sem.				ggf. ISSU B: BA-Arbeit, 12 CP <i>oder</i> ggf. ISSU B-E: BA-Arbeit-E, 12 CP	

CP = Credit Points, Sem. = Semester

1.4.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als kleines Fach (24 CP)

Im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ unterteilt sich das kleine Fach „ISSU“ in 15 CP Fachwissenschaft (9 CP Fachwissenschaft + 6 CP interdisziplinäre Fachwissenschaft) zzgl. 9 CP (integrierte) Fachdidaktik.

		Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (15 CP)	Wahlpflichtmodule (9 CP)		Σ 24 CP
			Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich	Naturwissenschaftlicher (NaWi) Wahlpflichtbereich	
1. Jahr	1. Sem.	ISSU C1: Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven, 9 CP			9 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.		ISSU SoWi Einf Einführung in die Sozialwissenschaften, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP	9 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	ISSU C2: Vertiefung fachwissenschaftlicher Perspektiven und fachdidaktischer Bezüge, 6 CP			6 CP
	6. Sem.				

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.4.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfaches „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.4.2.1: Bachelorarbeit, (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	P	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.4.2.2: Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im großen und kleinen Fach „ISSU“

- Im großen Fach „ISSU“ gilt: Die Module ISSU B3 sowie ISSU B1 enthalten einen fachdidaktischen Anteil von jeweils 6 CP; der fachdidaktische Anteil des Studienfaches „ISSU“ hat den Gesamtumfang von 12 CP.
- Im kleinen Fach „ISSU“ gilt: Das Modul ISSU C2 enthält einen fachdidaktischen Anteil von 3 CP und das Modul ISSU C1 einen fachdidaktischen Anteil von 6 CP; der fachdidaktische Anteil des Studienfaches „ISSU“ hat den Gesamtumfang von 9 CP.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B1	Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts	Introduction to Interdisciplinary Science Education	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU B2	Fachwissenschaftliche Perspektiven	Scientific Perspectives	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU B3	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Scientific References and Didactical Approaches (incl. Practical Elements)	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU C1	Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven	Introduction to Interdisciplinary Science Education	P	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
ISSU C2	Vertiefung fachwissenschaftlicher Perspektiven und fachdidaktischer Bezüge	Scientific References and Didactical Approaches	P	6	TP	Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Interdisziplinäre Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.3: Fachwissenschaft, Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich, insgesamt 24 CP im großen oder 9 CP im kleinen Fach „ISSU“

1.4.2.3.a: Einführungsmodul Sozialwissenschaften, großes und kleines Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU SoWi Einf	Einführung in die Sozialwissenschaften	Introduction to Social Sciences	WP	9	KP	PL: 0 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.3.b: Wahlpflichtbereich SoWi I (Compulsory Modules Social Sciences I), 9 CP, großes Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP nach TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-M1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	Introduction to Social Sciences	WP	9	TP	Teilprüfung 1, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Teilprüfung 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
ISSU Ges1	Einführung in die Alte Geschichte	Introduction to Ancient History	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Ges2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Introduction to Medieval History	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Ges3	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	Introduction to Modern and Contemporary History	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Ggr1	Grundlagen der physischen Geographie	Fundamentals of Physical Geography	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.3.c: Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich SoWi II – Vertiefung (Compulsory Modules Social Sciences II – Specialization), 6 CP, großes Studienfach „ISSU“; die in SoWi I gewählte Fachdisziplin ist hier vertieft zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Pol-M14a	Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	The Political System of the Federal Republic Germany	WP	6	KP	PL: 2 SL: 0
ISSU Ges4.1	Vertiefungsmodul Vormoderne Geschichte	Pre-Modern History	WP	6	MP	PL: 1 SL: 0
ISSU Ges4.2	Vertiefungsmodul Moderne Geschichte	Modern History	WP	6	MP	PL: 1 SL: 0
ISSU Ggr2	Geographie und Gesellschaft	Geography and Society	WP	6	KP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.4: Fachwissenschaft, Naturwissenschaftliche (NaWi) Wahlpflichtbereiche, insgesamt 24 CP im großen Fach oder 9 CP im kleinen Fach

1.4.2.4.a: Wahlpflichtbereich NaWi I (Compulsory Modules Natural Sciences I), 18 CP im großen Studienfach „ISSU“ oder 9 CP im kleinen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio1	Biologie für den Sachunterricht	Biology for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Che1	Allgemeine Chemie	General Chemistry	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy1	Physik für Sachunterricht	Physics for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Geo1	Geowissenschaften für ISSU I	Geological Science for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Tech1	Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete	Technical Systems and Selected Fields of Application	W	9	KP	PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.4.b: Wahlbereich NaWi II – Vertiefung (Compulsory Modules Natural Sciences II – Specialization), 6 CP im großen Studienfach „ISSU“; eine der in NaWi I gewählten Fachdisziplinen ist hier vertieft zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio2	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	Biology Didactics for Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	Special Topics of Chemistry and their Experimental Communication	W	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	Physics Didactics for Students of Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	Geosciences for Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	Technology, Labor and Society	W	6	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.3: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts Im Studienfach „ISSU“

Die Module ISSU B3-E sowie ISSU B 1-E enthalten einen fachdidaktischen Anteil von jeweils 6 CP, also gesamt 12 CP.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B1-E	Konzeptionen und theoretische Grundlagen (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Introduction to Interdisciplinary Science Education – Early Childhood Education	WP	9	MP	PL: 1 SL: 0
ISSU B3-E	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis – im Schwerpunkt Elementarpädagogik (inklusive Praxisorientierte Elemente)	Scientific References and Didactical Approaches – Early Childhood Education (including Practical Elements)	WP	9	MP	PL: 1 SL: 0
Ggf. ISSU B-E (großes Fach)	Modul Bachelorarbeit (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Module Bachelor Thesis – Early Childhood Education	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 15. Mai 2019, berichtigt

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Module im Pflichtbereich oder im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.
- (3) Das Studienfach beinhaltet ein obligatorisches, fachlich relevantes Auslandssemester an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land. Das Auslandssemester findet nach Studienverlaufplan während des fünften Semesters statt, es sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen. Zusätzlich erworbene CP können auf die General Studies bzw. auf die Schlüsselqualifikationen (max. 3 CP) angerechnet werden.
- (4) Das Auslandssemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer oder durch einen intensiven Studienaufenthalt (Summer School, etc.) in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht von ca. 1.500 Wörtern abgeschlossen. In schwerwiegenden Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (z.B. vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.
- (5) Im Auslandssemester werden die Leistungen nach den Vorgaben der jeweiligen Universität absolviert.

§ 3

Prüfungen

- (1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen sind:
 - a) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

- 100 oder mehr Arbeitsstunden: 10 bis 15 Seiten,
- 60 bis 99 Arbeitsstunden: 7 bis 10 Seiten,
- 40 bis 59 Arbeitsstunden: 5 bis 9 Seiten.

Eine Seite entspricht ca. 2.400 Zeichen ohne Leerzeichen. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen und als ausgedrucktes Exemplar und als Datei einzureichen.

- b) Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher, dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Eventuelle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Aufgaben müssen in geeigneter Form dokumentiert werden, z.B. durch Kurzbericht, Thesenpapier etc. Wenn Gruppenaufgaben im Portfolio vorgesehen sind, sollte der jeweilige Anteil der einzelnen Studierenden ersichtlich werden.
- c) Prüfungen im Bereich der sprachpraktischen Übungen können aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 120 Minuten bei schriftlichen Tests und 30 Minuten bei mündlichen Tests hinausgehen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen. Das Fach empfiehlt jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module und bietet dazu eine Beratung an.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ ist der Erwerb von mindestens 33 CP im Fach Englisch. In diesen 33 CP sind die fachdidaktischen Module enthalten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.
- (6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, welches freiwillig absolviert und auf Antrag als Schlüsselqualifikation anerkannt werden kann (gemäß § 2 des zentralen Teils der fachspezifischen Prüfungsordnung).
- (7) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 25 Seiten (ca. 60.000 Zeichen ohne Leerzeichen) und höchstens 30 Seiten (ca. 75.000 Zeichen ohne Leerzeichen).

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.5 „English-Speaking Cultures/Englisch“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.5.1: Studienverlaufspläne für das Fach „English-Speaking Cultures/Englisch“

1.5.1.a: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach

1.5.1.b: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.5.2.a: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach

1.5.2.b: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach

Anhang 1.5.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „English-Speaking Cultures/ Englisch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.5.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach im Gesamtumfang 51 CP inkl. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach				∑ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	A Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft, 6 CP		18 CP
	2. Sem.	B Basismodul Englische Sprachwissenschaft, 6 CP C Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	FD 1 Basismodul Fachdidaktik (inkl. Praxisorientierte Elemente), 6 CP		18 CP
	4. Sem.	SP-G Basismodul Englische Sprachpraxis, 6 CP	FD-2 Aufbaumodul Fachdidaktik, 6 CP	
3. Jahr	5. Sem.	Auslandssemester, 15 CP		15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	(ggf. Modul Bachelorarbeit, 12CP)		

CP: Credit Points, Sem. = Semester

1.5.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „English-Speaking Cultures/ Englisch“ als kleines Fach im Gesamtumfang 24 CP inkl. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach				∑ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	A Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft, 6 CP		9 CP
	2. Sem.	SP-K Basismodul Englische Sprachpraxis, 3 CP		
2. Jahr	3. Sem.	FD-1k Basismodul Fachdidaktik, 3 CP		9 CP
	4. Sem.	FD 2 Aufbaumodul Fachdidaktik, 6 CP		
3. Jahr	5. Sem.	C Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt, 6 CP		6 CP
	6. Sem.			

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfaches „English-Speaking Cultures/Englisch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.5.2.1: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach

1.5.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.Zif-fer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD BA Thesis	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

1.5.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/ WP/W	CP	MP /TP /KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	Introduction to English Literatures	P	6	TP	Introduction to Literature 1, 3 CP	PL: 2 SL: 0
						Introduction to Literature 2, 3 CP	
B	Basismodul Englische Sprachwissenschaft	Introduction to English Linguistics	P	6	TP	Introduction to Linguistics 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Introduction to Linguistics 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	Linguistics and Cultural History of the English-Speaking World	P	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World, 3 CP	PL: 1 SL: 0
SP-G	Basismodul Englische Sprachpraxis	Practical Language Foundation	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
	Auslandsmodul	Study Abroad Module	P	15		Im Verantwortungsbereich der jeweiligen Universität	Benotet/unbenotet gemäß Anbieter

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.5.2.1.c: Fachdidaktik (English Language Education), großes Fach, 12 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/ WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD 1	Basismodul Fachdidaktik (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Foundation Module „English Language Education“ (incl. Practical Elements)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
FD 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	Advanced Module „English Language Education“	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.5.2.2: Ergänzende Angaben für alle Module des Studienfaches „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach

1.5.2.2.a: Pflichtmodule (Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	Introduction to English Literatures	P	6	TP	Introduction to Literature 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Introduction to Literature 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	Linguistics and Cultural History of the English-Speaking World	P	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World, 3 CP	PL: 1 SL: 0
SP-K	Basismodul Englische Sprachpraxis	Practical Language Foundation	P	3	MP		SL: 1 PL: 0

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.5.2.2.b: Fachdidaktik (English Language Education), kleines Fach, 9 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-1k	Basismodul Fachdidaktik	Foundation Module „English Language Education“	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	Advanced Module „English Language Education“	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 29. Mai 2019, berichtigt

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(3) Wird die Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben, ist das fachdidaktische Modul im Umfang von 6 CP (Modul 10b) zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit nicht im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben, ist das fachdidaktische Modul im Umfang von 9 CP (Modul 10) zu absolvieren.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- b) eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die im § 6 Absatz 1 für das Modul Bachelorarbeit genannt sind.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ ist der Erwerb von mindestens 30 CP. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang von 3 CP. Das Begleitseminar wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen, das gesamte Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Wird die Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben, sind die Vorgaben in § 2 Absatz 3 zu beachten.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Im Schwerpunkt Elementarpädagogik kann das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach absolviert werden.

(2) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ die Module M10bE und M11E zu absolvieren.

(3) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im großen Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ das Modul 14E Bachelorarbeit verpflichtend zu studieren, falls die Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben wird.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „BiPEb“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen, stehen die Angebote des Studienfachs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (großes Fach) im elementarpädagogischen Schwerpunkt frühestens ab Wintersemester 2020/21 und vorbehaltlich der Stellenbesetzung zur Verfügung.

(3) Studierende, die im Bachelorstudiengang „BiPEb“ ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ aufgenommen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1.6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 20. Juli 2011 (zuletzt geändert am 4. Juli 2016) zur fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ vom 21. Juni 2011. Wurde das Prüfungsverfahren bis zum 30. September 2023 nicht beendet, muss das Studium nach den Regelungen der hier vorliegenden Ordnung fortgeführt werden. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.6.1: Studienverlaufspläne

- 1.6.1.a: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach
- 1.6.1.b: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach

Anhang 1.6.2: Module und Prüfungsanforderungen

- 1.6.2.1: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach
- 1.6.2.2: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach
- 1.6.2.3: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts

Anhang 1.6.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.6.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

		Großes Fach				Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
		Pflichtmodule, 36 CP		Wahlpflichtmodule		
				Je nach Entscheidung, ob die Bachelorarbeit im Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung geschrieben wird bzw. ob der elementarpädagogische Schwerpunkt studiert wird, ergeben sich unterschiedliche Studienverläufe.		
				Ohne Bachelorarbeit (mit und ohne elementarpädagogischen Schwerpunkt), 15 CP	Mit Bachelorarbeit (mit und ohne elementarpädagogischen Schwerpunkt), 12 CP + 15 CP	
1. Jahr	1. Sem.	M1 Einführung, 9 CP	M3 Künstlerische Praxis I, 9 CP			18 CP
	2. Sem.					
2. Jahr	3. Sem.	M7 Künstlerische Praxis II, 9 CP	M8 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, 9 CP			18 CP
	4. Sem.					
3. Jahr	5. Sem.			M10 Fachdidaktik, 9 CP oder M10E Fachdidaktik, 9 CP	M10b Fachdidaktik, 6 CP oder M10bE Fachdidaktik, 6 CP	15 CP bzw. 12 CP (+ ggf. 15 CP)
	6. Sem.			M11 Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP), 6 CP oder M11E Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP) (Elementarpädagogik), 6 CP	M11 Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP), 6 CP oder M11E Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP) (Elementarpädagogik), 6 CP M14 Modul Bachelorarbeit, 15 CP oder M14E Modul Bachelorarbeit (Elementarpädagogik), 15 CP	

Sem. = Semester, CP = Credit Points

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

1.6.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach			∑ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	M3	9 CP
	2. Sem.	Künstlerische Praxis I, 9 CP	
2. Jahr	3. Sem.	M8b	9 CP
	4. Sem.	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, 6 CP	
3. Jahr	5. Sem.	M10c Fachdidaktik, 3 CP	6 CP
	6. Sem.	M10d Fachdidaktik, 6 CP	

Sem. = Semester, CP = Credit Points

Anhang 1.6.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.6.2.1: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach

1.6.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M 14	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	15	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 36 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M 1	Einführung	Introduction to Art Education	P	9	KP		PL: 0 SL: 3
M 3	Künstlerische Praxis I	Art Practice I	P	9	KP		PL: 0 SL: 2
M 7	Künstlerische Praxis II	Art Practice II	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
M 8	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Art-Media-Aesthetic Education	P	9	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.1.c: Fachdidaktik (Subject Didactics) großes Fach, 12 oder 15 CP

In der Fachdidaktik wird je nachdem, ob Studierende die Bachelorarbeit im Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ erstellen, entweder das Modul M10 (ohne Bachelorarbeit) oder das Modul M10b (mit Bachelorarbeit) absolviert.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP/KP	PL/SL (Anzahl)
M 10	Fachdidaktik	Subject Didactics	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
M 10b	Fachdidaktik	Subject Didactics	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
M 11	Fachdidaktik und künstlerische Praxis	Subject Didactics and Art Practice	P	6	KP	Fachdidaktik, 3 CP und künstlerische Praxis, 3 CP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.2: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach

1.6.2.2.a: Pflichtmodule (Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M 3	Künstlerische Praxis I	Art Practice I	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
M 8b	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Art-Media-Aesthetic Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics), kleines Fach, 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M 10d	Fachdidaktik	Subject Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
M 10c	Fachdidaktik	Subject Didactics	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M 10b E	Fachdidaktik (Elementarpädagogik)	Subject Didactics	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
M 10 E	Fachdidaktik (Elementarpädagogik)	Subject Didactics	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
M 11 E	Fachdidaktik und künstlerische Praxis (Elementarpädagogik)	Subject Didactics and Art Practice	P (im Schwerpunkt)	6	KP	Fachdidaktik, 3 CP und künstlerische Praxis, 3 CP	PL: 1 SL: 1
M 14 E	Modul Bachelorarbeit (Elementarpädagogik)	Module Bachelor Thesis	WP	15	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 29. Mai 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen in den folgenden Formen:

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO.
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen im Studienfach „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ keine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Ein Begleitseminar zum Modul Bachelorarbeit ist fakultativ; wird es absolviert, kann es gemäß § 2 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung im Umfang von 3 CP als Schlüsselqualifikation für den Bereich Erziehungswissenschaft anerkannt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.7 „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen und keinen Antrag gemäß Absatz 2 gestellt haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Anlage 1.7 für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Bachelorstudiengang „BiPEb“ vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 28. Juni 2017. Studierende, die ihr

Studium nicht bis zum 30. September 2023 beenden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.7.1: Studienverlaufspläne

- 1.7.1.a: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach
- 1.7.1.b: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach

Anhang 1.7.2: Module und Prüfungsanforderungen

- 1.7.2.1: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach
- 1.7.2.2: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach

Anhang 1.7.1: Studienverlaufspläne für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.7.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach					Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	Rel 1.4 Einführung in die Religionswissenschaft, 3 CP	Rel 1.2 Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, 3 CP	Rel 3.2 Einführung in drei religiöse Traditionen mit Schwerpunkt Christentum und Islam, 9 CP	18 CP
	2. Sem.	Rel FD 1.2 Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung - Grundschule, 6 CP			
2. Jahr	3. Sem.		Rel 2.4 Einführung in die Analyse biblischer Literaturen mit eigenständiger Vertiefung - Grundschule, 9 CP	Rel 5.2 Allgemeine Christentums-geschichte: Einführung in die Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung, 6 CP	18 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	Rel 8.3 Globale Religionsgeschichte mit eigenständiger Vertiefung, 6 CP	Rel FD 2.2 Praxisorientierte Elemente - Grundschule, 6 CP		15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	Rel 8.2 Globale Religionsgeschichte: Spezialisierung, 3 CP		ggf. Rel 12.3 Modul Bachelorarbeit, 12 CP	

CP = Credit Point, Sem. = Semester

1.7.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach					Σ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	Rel 3.3 Einführung in das Christentum und den Islam, 6 CP			9 CP
	2. Sem.		Rel FD 1.2 Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung - Grundschule, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	Rel 2.5 Einführung in die Analyse biblischer Literaturen, 6 CP			9 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	Rel 1.4 Einführung in die Religionswissenschaft, 3 CP	Rel FD 2.3 Fachdidaktische Praxis, 3 CP		6 CP
	6. Sem.				

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.7.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.7.2.1: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach

1.7.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 12.3	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 1.4	Einführung in die Religionswissenschaft	Introduction to the Study of Religion	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
Rel 1.2	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Introduction to Scientific Method and Academic Writing	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
Rel 2.4	Einführung in die Analyse biblischer Literaturen mit eigenständiger Vertiefung - Grundschule	Introduction to the Analysis of Biblical Literatures – Primary School	P	9	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 3.2	Einführung in drei religiöse Traditionen mit Schwerpunkt Christentum und Islam	Introduction to Three Religious Traditions with a Focus on Christianity and Islam	P	9	KP	PL: 0 SL: 3
Rel 5.2	Allgemeine Christentumsgeschichte: Einführung in Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung	History of Christianity: Introduction to Methods and Theories of Historiography	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 8.3	Globale Religionsgeschichte mit eigenständiger Vertiefung	Global History of Religions with Term Paper	P	6	KP	PL: 1 SL: 1
Rel 8.2	Globale Religionsgeschichte: Spezialisierung	Global History of Religions: Specialization	P	3	MP	PL: 0 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.1.c: Fachdidaktik (Religion Related Didactics), großes Fach, 12 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 1.2	Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung - Grundschule	Introduction to Religion Related Didactics and Fundamental Issues of Religious Education - Primary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel FD 2.2	Praxisorientierte Elemente - Grundschule	Teaching about Religion in Practice - Primary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.2: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach

1.7.2.2.a: Pflichtmodule (Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 1.4	Einführung in die Religionswissenschaft	Introduction to the Study of Religion	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
Rel 2.5	Einführung in die Analyse biblischer Literaturen	Introduction to the Analysis of Biblical Literatures	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 3.3	Einführung in das Christentum und den Islam	Introduction to Christianity and Islam	P	6	KP	PL: 0 SL: 2

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.2.b: Fachdidaktik (Religion Related Didactics), kleines Fach, 9 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 1.2	Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung - Grundschule	Introduction to Religion Related Didactics and Fundamental Issues of Religious Education - Primary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel FD 2.3	Fachdidaktische Praxis	Religion Related Didactics in Practice	P	3	KP	PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.8 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 29. Mai 2019

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

- (1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studienfach „Musikpädagogik“ der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Es wird empfohlen, vorab die Module des ersten und zweiten Studienjahres abzuschließen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.
- (4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.8 „Musikpädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.8.1: Studienverlaufspläne

1.8.1.a: Musikpädagogik als großes Fach

1.8.1.b: Musikpädagogik als kleines Fach

Anhang 1.8.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.8.2.1: Musikpädagogik als großes Fach

1.8.2.2: Musikpädagogik als kleines Fach

Anhang 1.8.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.8.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach						Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1.Sem.	BM 1 Ps Musikpraxis I, 6 CP	BM 4 Ps Einführung in die Musikpä- dagogik, 3 CP	BM 3 Ps Musikwissen- schaftliches Propädeutikum, 6 CP		18 CP
	2.Sem.		BM 2 Ps Musiktheorie I, 3 CP			
2. Jahr	3.Sem.	BM 5 Ps Musikpraxis II, 6 CP	BM 6 Ps Musik- theorie II, 3 CP	BM 7 Ps Historische/Syste- matische Musik- wissenschaft, 6 CP	BM 8 Ps Musikdidaktik (inkl. Praxisorientierte Elemente), 3 CP	18 CP
	4.Sem.					
3. Jahr	5.Sem.	BM 9 Ps Musikpraxis III, 9 CP			BM 10 Ps Musikpädagogik I, 3 CP	15 CP
	6.Sem.			ggf. Modul BA-Arbeit	BM 11 Ps Musikpädagogik II, 3 CP	

Sem. = Semester, CP = Credit Points

1.8.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach						Σ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	BM 1b Ps Musikpraxis I, 3 CP	BM 3 Ps Musikwissenschaftliches Propädeutikum, 6 CP			9 CP
	2. Sem.					
2. Jahr	3. Sem.	BM 5b Ps Musikpraxis II, 3 CP	BM 7b Ps Historische/Systematische Musikwissenschaft, 3 CP	BM 4 Ps Einführung in die Musik- pädagogik, 3 CP		9 CP
	4. Sem.					
3. Jahr	5. Sem.				BM 10 Ps Musikpädagogik I, 3 CP	6 CP
	6. Sem.				BM 11 Ps Musikpädagogik II, 3 CP	

CP = Credit Points

Anhang 1.8.2: Ergänzende Angaben für alle Module des Studienfachs „Musikpädagogik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.8.2.1: „Musikpädagogik“ als großes Fach

1.8.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP und KP	PL/SL Anzahl
BM 1 Ps	Musikpraxis I	Musical Practice I	P	6	KP	- Hauptfach, 3 CP - Nebenfach, 2 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 3 SL: 0
BM 5 Ps	Musikpraxis II	Musical Practice II	P	6	KP	- Hauptfach, 3 CP - Nebenfach, 2 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 3 SL: 0
BM 9 Ps	Musikpraxis III	Musical Practice III	P	9	KP	- Hauptfach, 3 CP - Musik und Bewegung, 3 CP - Chorleitung, 3 CP	PL: 3 SL: 0
BM 2 Ps	Musiktheorie I	Music Theory I	P	3	KP	- Musiktheorie Primarschule, 2 CP - Gehörbildung, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 6 Ps	Musiktheorie II	Music Theory II	P	3	KP	- Musiktheorie Primarschule, 2 CP - Gehörbildung, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 3 Ps	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Introduction to Musicology	P	6	TP	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, 1 CP	PL: 3 SL: 0
						Musikgeschichte, 3 CP	
						Einführung in die Systematische Musikwissenschaft, 2 CP	
BM 7 Ps	Historische/Systematische Musikwissenschaft	Historical / Systematic Musicology	P	6	KP	- Historische Musikwissenschaft, 3 CP - Systematische Musikwissenschaft, 3 CP	PL: 2 SL: 0

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

1.8.2.1.c: Fachdidaktik (Subject Didactics), großes Fach, 12 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM 8 Ps	Musikdidaktik (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Music Didactics (incl. Practical Elements)	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
BM 4 Ps	Einführung in die Musikpädagogik	Introduction to Music Education	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
BM 10 Ps	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
BM 11 Ps	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP	PL: 0 SL: 1

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.2: „Musikpädagogik“ als kleines Fach

1.8.2.2.a: Pflichtmodule (Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL Erläuterung	PL/SL Anzahl
BM 1b Ps	Musikpraxis I	Musical Practice I	P	3	KP	- Hauptfach, 2 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 5b Ps	Musikpraxis II	Musical Practice II	P	3	TP	Hauptfach, 2 CP Stimmbildung in der Gruppe, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 3 Ps	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Introduction to Musicology	P	6	TP	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, 1 CP Musikgeschichte, 3 CP Einführung in die Systematische Musikwissenschaft, 2 CP	PL: 3 SL: 0
BM 7b Ps	Historische/Systematische Musikwissenschaft	Historical/Systematic Musicology	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

CP= Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics) kleines Fach, 9 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM 4 Ps	Einführung in die Musikpädagogik	Introduction to Music Education	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
BM 10 Ps	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
BM 11 Ps	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP	PL: 0 SL: 1

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019, berichtigt

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache gehalten. Module im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ durch das für sie verpflichtende Modul EW-L IP3 weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

(3) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(4) Im Wahlbereich „Schlüsselqualifikationen“ können Studierende unter anderem Angebote aus den Fachergänzenden Studien frei wählen und absolvieren. Leistungen im Wahlbereich müssen nur bestanden werden, benotete Leistungen sind nicht erforderlich.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP umfasst in den Erziehungswissenschaften die Bachelorarbeit und das Begleitseminar. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit in den Erziehungswissenschaften ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Bereich Erziehungswissenschaft nachzuweisen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit – in der Regel mit bis zu zwei Personen – erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

- (1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind die Module EW-L E1, EW-L E2, EW-L E3, EW-L E4 verpflichtend sowie EW-L E Bachelor (falls die BA-Arbeit im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben wird).
- (2) Die Bachelorarbeit kann in den Erziehungswissenschaften mit einem elementarpädagogischen Schwerpunkt geschrieben werden.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.1: Studienverlaufsplan

Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 2.1: Studienverlaufsplan für den „Bereich Erziehungswissenschaft“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Bereich Erziehungswissenschaft						Σ 42 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	EW-L E1 oder EW-L P1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich, 9 CP				15
	2. Sem.	EW-L E2 oder EW-L P2: Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum), 12 CP				
2. Jahr	3. Sem.	4. Sem.	EW-L E3: Lernen und Lehren in der Kita – Grundlagen der allgemeinen Didaktik des Elementarbereichs und der Schuleingangsphase, oder EW-L P3: Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die allgemeine Didaktik, oder EW-L IP3: Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die allgemeine Didaktik – für Studierende der inklusiven Pädagogik, 6 CP	BA-UM-HET-EP: Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich, 6 CP		15
3. Jahr	5. Sem.	6. Sem.	EW-L E4 oder EW-L P4: Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung, 6 CP	EW-L PE SQ Wahlbereich Schlüsselqualifikationen – Überfachliche Kompetenzen entwickeln, 3 CP		12 (+ ggf. 12 CP)

Sem.: Semester, CP: Credit Points; Bedeutung der Zusätze in den Kennziffern: E = Elementarbereich, P = Primarbereich, IP = Inklusive Pädagogik

Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

2.2.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P Bachelor	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.b: Pflichtmodule, ohne elementarpädagogische Module (Compulsory Modules), 27 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich	Educational Science Foundations for Professional Acting in Primary School and Early Childhood Education	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L P2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	Basic Principles of Development and Socialization (including Practical Courses)	P	12	TP	Forschungsbericht zum Orientierungspraktikum, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation, 6 CP	PL: 1 SL: 0
EW-L P4	Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	Developing Institutions of Education – Concepts of Quality Management and Professionalization	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.c: Schlüsselqualifikationen (inklusive Umgang mit Heterogenität), (Key Qualifications), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
BA-UM-HET-EP	Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich	Handling Heterogeneity in School and Early Childhood Education	P	6	TP	Prüfungsleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EW-L PE SQ	Wahlbereich Schlüsselqualifikationen – Überfachliche Kompetenzen entwickeln	Key Qualifications: Developing Interpersonal Skills – Counselling in Inclusive Settings	P (im Modul W)	3	MP o. KP (LV)		Anzahl nach indiv. Wahl; benotet/unbenotet

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte berichtigte Lesefassung Dezember 2020 –

2.2.d: Wahlpflichtmodule, ohne elementarpädagogische Module (Compulsory Elective Modules), 6 CP

Studierende des Studienfachs Inklusive Pädagogik absolvieren das Modul EW-L IP3.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L IP3	Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die allgemeine Didaktik – für Studierende der inklusiven Pädagogik	Learning and Teaching in Primary School: Introduction to General Didactics – Didactics, Methods and Classroom Management – with Focus on Inclusive Education	WP (für Studierende mit Studienfach IP: P)	6	KP		PL: 2 SL: 0
EW-L P3	Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die allgemeine Didaktik	Learning and Teaching in Primary School: Introduction to General Didactics – Didactics, Methods and Classroom Management	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.e: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L E1a	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich	Educational Science Foundations for Professional Acting in Primary School and Early Childhood Education	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L E2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	Basic Principles of Development and Socialization (including Practical Courses)	WP	12	TP	Studienleistung, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
EW-L E3	Lernen und Lehren in der Kita – Grundlagen der allgemeinen Didaktik des Elementarbereichs und der Schuleingangsphase	Learning and Teaching in Early Primary School: Introduction to General Didactics – Didactics, Methods and Classroom Management	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
EW-L E4	Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	Developing Institutions of Education – Concepts of Quality Management and Professionalization	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L E Bachelor	Modul Bachelorarbeit (im elementarpädagogischen Schwerpunkt)	Module Bachelor Thesis (Early Childhood Education)		12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, von Prüfungen als „E-Klausur“ und als „schriftliche Reflexion“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 3

Durchführung von Prüfungen als „schriftliche Reflexion“

(1) Eine „schriftliche Reflexion“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung möglichst computergestützt im Veranstaltungsblog oder falls dies nicht zu realisieren ist, in Form von schriftlich gegebenen Aufgaben, die von den Studierenden bearbeitet werden und nachfolgend von den Prüfern ausgewertet werden, erfolgt. Eine „schriftliche Reflexion“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an dem

Veranstaltungsblog, der an die Lektüre von wissenschaftlichen Texten zu jeder Veranstaltungssitzung geknüpft ist. Mindestens 70% der Sitzungen müssen dementsprechend reflektiert werden, um die Prüfung zu bestehen.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.